

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Ort:	IntercityHotel Berlin Hauptbahnhof Katharina-Paulus-Straße 5 10557 Berlin
Termin:	Mittwoch, 25. Februar 2026, 09:00 bis max. 15:00 Uhr
Leitung:	Sandra Goldschmidt
Beratungsunterlagen:	Stand 11.02.2026

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Vorläufige Tagesordnung

- | | | |
|------|--|-------------------|
| 1. | Formalia | 09:00 – 09:10 Uhr |
| 1.1. | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung | |
| 1.2. | Feststellung der Tagesordnung | |
| 1.3. | Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates am 21. November 2025 und am 5. Dezember 2025 | |
| 2. | Bericht des Vorstandes | 09:10 – 09:30 Uhr |
| 3. | Berichte aus den Ausschüssen | 09:30 – 09:35 Uhr |
| 3.1. | Bericht aus dem Grundsatzausschuss | |
| 4. | Sachstand Krankenhausreform | 09:35 – 09:50 Uhr |
| 5. | Sachstand Pflegereform | 09:50 – 10:05 Uhr |
| 6. | Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste | 10:05 – 11:00 Uhr |
| 6.1. | Richtlinie Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung
Beschluss der Richtlinie | |
| 6.2. | Richtlinie Begutachtungsanleitung Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)
Eröffnung des Richtlinienverfahrens | |
| 6.3. | Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI (PruP-RL)
Eröffnung des Richtlinienverfahrens | |
| 6.4. | Richtlinie zur Zusammenarbeit und einheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Medizinischen Dienste (§ 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 SGB V)
Kenntnisnahme Sachstand | |
| 6.5. | Richtlinie Zusammenarbeit der Kranken- und Pflegekassen mit dem Medizinischen Dienst
Kenntnisnahme Sachstand | |
| 6.6. | Weitere Richtlinienverfahren
Sachstand | |

Kaffeepause 11:00–11:15 Uhr

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 7. | Regelungen zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI | 11:15 – 11:25 Uhr |
|----|--|-------------------|

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 8. | IGeL-Monitor: Gut informiert entscheiden
Referent: Dr. Stefan Lange, Bereichsleiter Evidenzbasierte Medizin beim MD Bund | 11:25 – 12:25 Uhr |
|----|---|-------------------|

Mittagspause 12:25–13:10 Uhr

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 9. | Wahl des Verwaltungsrates 2026/2027 | 13:10 – 13:50 Uhr |
| 10. | Satzungsänderungen | 13:50 – 14:20 Uhr |
| | 10.1. Wahlordnung im Hinblick auf die Wahl des Verwaltungsrates
Beschluss der Satzungsänderung | |
| | 10.2. Anpassung der Regularien zum Erlass von Richtlinien gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung
des Medizinischen Dienstes Bund (Anlage zur Satzung)
Beschluss der Satzungsänderung | |
| | 10.3. Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Me-
dizinischen Dienstes Bund (Anlage zur Satzung)
Beschluss der Satzungsänderung | |
| 11. | Mietangelegenheiten | 14:20 – 14:35 Uhr |
| 12. | Öffentlichkeitsarbeit – Planung 2026 | 14:35 – 14:45 Uhr |
| 13. | Sonstiges | |

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

1 Formalia

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

Sachverhalt

In der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Verwaltungsrat an der Sitzung anwesend ist.

Zur Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund wurde mit Schreiben vom 4. Februar 2026 eingeladen.

Nach den vorliegenden Anmeldungen können vier stimmberechtigte Mitglieder nur digital an der Sitzung teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Sitzung im Hybridformat durchzuführen. Hybride Sitzung bedeutet, dass sich mindestens ein Mitglied des Vorsitzes und ein Mitglied des Vorstands in Präsenz treffen und am Sitzungsort die Saalöffentlichkeit herstellen. Alle anderen Mitglieder des Verwaltungsrates können sich digital zuschalten. Für die Hybridsitzung gilt bei digitaler Teilnahme die Anwesenheitsfiktion. Dies bedeutet, dass in der Hybridsitzung rechtskräftig Beschlüsse gefasst werden können.

Beratungsergebnis

1.2 Feststellung der Tagesordnung

Sachverhalt

Die vorläufige Tagesordnung wurde mit dem Einladungsschreiben zur Sitzung des Verwaltungsrates am 4. Februar 2026 übersandt.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Beratungsergebnis

1.3 Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates am 21. November 2025 und am 5. Dezember 2026

Sachverhalt

Die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 21. November 2025 wurde am 16. Dezember 2025 an die Mitglieder des Verwaltungsrates versandt. Innerhalb der vorgesehenen Einwendefrist

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

von vier Wochen sind keine Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorstand eingegangen. Damit ist die Niederschrift seit dem 13. Januar 2026 genehmigt und wurde in ihren öffentlichen Teilen auf der Homepage des MD Bund veröffentlicht.

Die Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 5. Dezember 2025 wurde am 19. Dezember 2025 an die Mitglieder des Verwaltungsrates versandt. Innerhalb der vorgesehenen Einwendefrist von vier Wochen sind keine Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift beim Vorstand eingegangen. Damit ist die Niederschrift seit dem 16. Januar 2026 genehmigt und wurde in ihren öffentlichen Teilen auf der Homepage des MD Bund veröffentlicht.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

2 Bericht des Vorstandes

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

3 Bericht aus den Ausschüssen

3.1 Bericht aus dem Grundsatzausschuss

Verfasst von: Caroline Jung [caroline.jung@md-bund.de]

Stand: 6. Februar 2026

Anlage(n): keine

Sachverhalt

Der Grundsatzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2026 mit folgenden Richtlinien befasst:

- Richtlinie SAPV und stationäre Hospizversorgung
- Richtlinie BGA Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
- Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI
- Richtlinie zur Zusammenarbeit und einheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Medizinischen Dienste
- Richtlinie Zusammenarbeit der Kranken- und Pflegekassen mit dem Medizinischen Dienst

Des Weiteren hat er sich insbesondere mit der Vorbereitung der Selbstverwaltungstagung am 24. Februar 2026 und den Vorbereitungen zur Wahl des Verwaltungsrates 2026/2027 befasst.

In der Sitzung wird mündlich berichtet.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund
Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

4 Sachstand Krankenhausreform

Verfasst von:	Steffen Bartzik (steffen.bartzik@md-bund.de)
Stand:	6. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Der Gesetzesentwurf zum Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG) befindet sich im parlamentarischen Beschlussverfahren. Der MD Bund hat an der Anhörung zum Gesetzesentwurf am 17. Dezember 2025 teilgenommen.

Angesichts kontroverser Verhandlungen zwischen den Regierungsfractionen ist zum Stand der Verfassung der Beratungsunterlage noch offen, wann der Gesetzesentwurf in 2./3. Lesung vom Bundestag beschlossen wird. Nach aktuellen Medienberichten soll die 2./3. Lesung im Bundestag in der Sitzungswoche vom 23. bis 27. Februar 2026 erfolgen. Danach muss das Gesetz noch den Bundesrat passieren, dies könnte in einer der beiden Sitzungen der Länderkammer im März vollzogen werden (6. März oder 27. März 2026).

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

5 Sachstand Pflegereform

Verfasst von:	Steffen Bartzik (steffen.bartzik@md-bund.de)
Stand:	6. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Zum Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) konnte im Vermittlungsausschuss ein Kompromiss zwischen Bund und Ländern gefunden werden, sodass das Gesetz zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ hat am 11. Dezember 2025 ihre Ergebnisse vorgestellt. Die in diesem Zusammenhang vom BMG veröffentlichten Eckpunkte sehen eine Stärkung der Bedeutung der Pflegebegutachtung u. a. für die Prävention vor. Die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge sollen vor der eigentlichen Gesetzgebung mit den betroffenen Organisationen beraten werden. Hierbei wurde auch der MD Bund eingebunden. Zur Frage der Finanzierung wird das BMG nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung einen Vorschlag vorlegen und die Länder zu einem Gespräch auf Ebene der Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren im Februar 2026 einladen. Das BMG wird im Anschluss einen Entwurf eines Gesetzes für eine Pflegestruktur- und -finanzierungsreform erarbeiten, das möglichst Ende 2026 in Kraft treten soll.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6 Richtlinien für die Tätigkeit der Medizinischen Dienste

6.1 Richtlinie Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung

Verfasst von:	Tomasz Gawelda [tomasz.gawelda@md-bund.de]
Stand:	5. Februar 2026
Anlage(n):	Richtlinie SAPV und stationäre Hospizversorgung; Auswertungstabelle Stellungnahmeverfahren

Sachverhalt

Seit Inkrafttreten der Begutachtungsanleitung Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung im Jahr 2019 wurden sowohl für die SAPV als auch für die stationäre Hospizversorgung neue Regelungen eingeführt. Sowohl die Rahmenverträge für die SAPV als auch die Rahmenvereinbarungen für die stationäre Hospizversorgung zwischen den Leistungserbringern und den Kostenträgern der palliativen Versorgung wurden jeweils für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche getrennt erstellt, um den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen gesondert Rechnung zu tragen. Die seit 2019 erfolgten Änderungen in den normativen Vorgaben sind für die Begutachtung von hoher Relevanz, sodass eine Neufassung der Begutachtungsanleitung und Überführung in eine Richtlinie des MD Bund erforderlich wurde.

Der nun vorliegende Entwurf der Richtlinie wurde durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, vertreten durch Mitglieder der Gemeinschaft der Medizinischen Dienste und des Medizinischen Dienstes Bund erstellt. Diese Richtlinie ist in einen Teil A für die SAPV und einen Teil B für die stationäre Hospizversorgung gegliedert, um eine bessere Auffindbarkeit der unterschiedlichen Begutachtungskriterien für die unterschiedlichen Versorgungsformen zu gewährleisten.

Den durch die Regelungen in der Richtlinie betroffenen Stellen wurde durch das am 13. August 2025 eingeleitete Stellungnahmeverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anschließend wurden die Eingaben der Stellungnehmenden durch die zuständige Fach-AG gesichtet und bewertet.

Über redaktionelle Hinweise hinaus richteten sich mehrere Stellungnahmen insbesondere auf eine stärkere Berücksichtigung des Perspektivwechsels in der Palliativversorgung, die Förderung multiprofessioneller Teamarbeit sowie eine klarere Abgrenzung von Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Teams. Gleichzeitig wurden die Aufgaben von Pflegefachpersonen sowie Ärztinnen und Ärzten präziser aufeinander abgestimmt, um eine koordinierte und fachübergreifende Versorgung zu gewährleisten. Die Überarbeitung der Richtlinie legt den Schwerpunkt konsequent auf die Linderung der Symptome, die Förderung der Lebensqualität sowie die respektvolle Wahrung des Patientenwillens in der Behandlungsplanung. Darüber hinaus wurden praxisnahe Formulierungen ergänzt, die die Umsetzung im Versorgungsalltag sowie die Zusammenarbeit mit Hospizen und anderen Versorgungsbereichen erleichtern.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Für die Regelungen im Kindes- und Jugendalter hat sich ein Wandel in der Palliativversorgung auf Grund von erweiterten medizinischen Möglichkeiten ergeben, die zum Teil zu einer deutlichen Lebensverlängerung bei den erkrankten Kindern und Jugendlichen geführt haben (siehe Kap. 2.4. jeweils in Teil A und B der Richtlinie).

Der Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund empfiehlt dem Verwaltungsrat des MD Bund, dem Vorstand des MD Bund zu empfehlen, die Richtlinie „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung“ gemäß § 283 Absatz 2 Satz 5 SGB V zu beschließen.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat des MD Bund empfiehlt dem Vorstand des MD Bund, die Richtlinie „Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) und stationäre Hospizversorgung“ gemäß § 283 Absatz 2 Satz 5 SGB V zu beschließen.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6.2 Richtlinie Begutachtungsanleitung Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)

Verfasst von: Prof. Dr. Andres Neuhaus [andres.neuhaus@md-bund.de]
Stand: 5. Februar 2026
Anlage(n): keine

Sachverhalt

Die aktuelle Version der *Begutachtungsanleitung (BGA) Außervertragliche Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)* wurde zuletzt am 8. Oktober 2008 aktualisiert. Eine Vielzahl von Themen, die seither sozialmedizinische Relevanz im Zusammenhang mit NUB erlangt haben, sind somit nicht abgebildet. Diese umfassen u. a. den auf dem „Nikolaus-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 beruhenden § 2 Absatz 1a SGB V, gesetzliche Regelungen zum Potential einer erforderlichen Behandlungsalternative nach §§ 39; 137c SGB V, Regelungen zu Erprobungsstudien des G-BA gemäß § 135e SGB V, sektorenübergreifende Ausnahmefälle und weitere Sachverhalte.

Im Rahmen der Überarbeitung der BGA „NUB“ soll darüber hinaus eine Integration aller NUB-relevanten Regelwerke in die Richtlinie erfolgen:

- Begutachtungsanleitung „NUB“ vom 8. Oktober 2008 inklusive Anlagen,
- Arbeitshilfe Ergänzende Hinweise zur Einzelfall-Begutachtung von Methoden im Krankenhaus unter Berücksichtigung der Neufassung der §§ 39; 137c SGB V vom 3. Januar 2022,
- die Arbeitshilfe Methodenbewertung im Krankenhaus vom 19. Dezember 2017.

Der Grundsatzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass Richtlinienverfahren „Richtlinie Begutachtungsanleitung Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)“ zu eröffnen.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat eröffnet das Richtlinienverfahren „Richtlinie Begutachtungsanleitung Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB)“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Satzung des MD Bund.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6.3 Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI (PruP-RL)

Verfasst von: Jürgen Brüggemann [juergen.brueggemann@md-bund.de]
Stand: 5. Februar 2026
Anlage(n): keine

Sachverhalt

Durch das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege ist die Möglichkeit zur Verlängerung des Prüfrhythmus auf Tagespflegeeinrichtungen und ambulante Pflege und Betreuungsdienste ausgeweitet worden. Bisher bestand diese Möglichkeit nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Nach § 114c Absatz 1 SGB XI soll eine Qualitätsprüfung in zugelassenen Tagespflegeeinrichtungen und ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten ab dem 1. Januar 2027 regelmäßig im Abstand von höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn durch die jeweilige Einrichtung ein hohes Qualitätsniveau erreicht worden ist. Der MD Bund hat in den Richtlinien nach § 114c SGB XI Kriterien zur Feststellung eines hohen Qualitätsniveaus in diesen Einrichtungen festzulegen. Entsprechend sind die bestehenden PruP-RL anzupassen.

Der Grundsatzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat, dass Richtlinienverfahren „Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI“ zu eröffnen.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat eröffnet das Richtlinienverfahren „Richtlinien zur Verlängerung des Prüfrhythmus nach § 114c SGB XI (PruP-RL)“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 der Satzung des MD Bund.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6.4 Richtlinie zur Zusammenarbeit und einheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Medizinischen Dienste (§ 283 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10 SGB V)

Verfasst von:	Dr. Corinna Rubrech [corinna.rubrech@md-bund.de]
Stand:	5. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Der MD Bund hat die Richtlinie nach § 283 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 SGB V zu erlassen. Der Verwaltungsrat des MD Bund hat das Richtlinienverfahren am 26. März 2025 eröffnet. Inhalt der Richtlinie soll unter anderem die Struktur, Aufgabenzuweisung und Zusammenarbeit von Gremien der Medizinischen Dienste sein. Im Hinblick auf die fachlichen Gremien und Arbeitsgruppen ist deshalb im März 2026 die fachliche Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Kompetenzeinheiten der Medizinischen Dienste und des GKV-Spitzenverbandes vorgesehen.

Im Rahmen des Erstellungsprozesses der Richtlinie sind im April 2026 Sitzungstermine der Fach-AG zur Erarbeitung des Richtlinienentwurfs vorgesehen, an der sich alle Medizinischen Dienste beteiligen können. Unmittelbar daran schließt sich im April 2026 das schriftliche Kommentierungsverfahren der Medizinischen Dienste an, so dass der Richtlinienentwurf voraussichtlich im Mai 2026 im Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates des MD Bund erörtert werden kann.

Das Stellungnahmeverfahren zu der Richtlinie soll im Mai/Juni 2026 durchgeführt und ausgewertet werden. Voraussichtlich im Juni 2026 soll die Richtlinie erlassen und zur Genehmigung an das BMG versandt werden. Näheres zum Zeitplan wird in der Sitzung erläutert.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt den aktuellen Sachstand der „Richtlinie Zusammenarbeit und einheitliche Aufgabenwahrnehmung der Medizinischen Dienste“ zur Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6.5 Richtlinie Zusammenarbeit der Kranken- und Pflegekassen mit dem Medizinischen Dienst

Verfasst von:	Dr. Helena Bebert-Golmick [helena.bebert-golmick@md-bund.de]
Stand:	23. Januar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Der Medizinische Dienst Bund hat gemäß § 283 Absatz 2 Nummer 1 SGB V und gemäß § 53d Absatz 3 Nummer 6 SGB XI den gesetzlichen Auftrag Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen bzw. den Pflegekassen mit den Medizinischen Diensten zu erlassen. Die bestehenden Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Medizinischen Diensten aus dem Jahr 1990 sind veraltet und bilden u. a. die Begutachtungsfelder der Medizinischen Dienste und die technischen Anforderungen an die Kommunikation zwischen Krankenkassen und Medizinischen Diensten nicht mehr adäquat ab. Die Begutachtungsbereiche der Sozialen Pflegeversicherung sind in den Zusammenarbeits-Richtlinien von 1990 noch nicht abgebildet. Gesonderte Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen den Pflegekassen und den Medizinischen Diensten sind bisher noch nicht in Zusammenarbeitsrichtlinien getroffen worden.

Am 26. März 2025 wurden die beiden Richtlinienverfahren zur Erarbeitung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Krankenkassen bzw. der Pflegekassen mit den Medizinischen Diensten eröffnet. In Vorbereitung der Beratungen der Fach-AG wurden in zwei Präsenzworkshops erste Eckpunkte entwickelt, die jeweils die Grundlage zur inhaltlichen Erarbeitung in den beiden Unterarbeitsgruppen bildeten. Die beiden UAG tagten jeweils unabhängig voneinander ab Juli 2025 und erarbeiteten daraufhin in jeweils sechs Sitzungen zwei separate Richtlinien, die in Teilen inhaltliche Überschneidungen aufwiesen. In einem dritten gemeinsamen Präsenzworkshop am 24. Oktober 2025 wurden die beiden Richtlinienentwürfe gemeinsam besprochen, dabei äußerten der Großteil der Teilnehmenden den Wunsch, die Richtlinien nach Möglichkeit, aufgrund vieler überschneidender Regelungen und als äußeres Zeichen der Einheitlichkeit und der Aufwandsarmut - trotz unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen -, zusammenzuführen. Nachdem das BMG in einem Austausch der Zusammenführung zugestimmt hatte, wurden die beiden Richtlinien nunmehr in eine gemeinsame Richtlinie mit einem Allgemeinen und zwei Besonderen Teilen zusammengeführt.

Gegenstand der Regelungen im Besonderen Teil zur Zusammenarbeit mit den Krankenkassen sind insbesondere die Grundsätze der Auftragsvergabe, die datenschutzkonforme Anforderung von Unterlagen und Datenübermittlung, die effiziente Fallauswahl und Beauftragung unter Beifügung vollständiger und entscheidungsrelevanter Unterlagen für die Einzelfallbegutachtung, die Zuständigkeit des Medizinischen Dienstes unter Zugrundelegung des Wohnortprinzips einschließlich hiervon abweichender Regelungen (z. B. Tatortprinzip, Begutachtung bei Wohnsitz im europäischen Ausland), die Gewährleistung eines einheitlichen Verständnisses der Begutachtungs- und Beratungsleistungen (Produkte) sowie die Abläufe der Zusammenarbeit unter Beachtung der wichtigsten Fristen. Weiterhin soll geregelt werden, wie eine weiterführende regelmäßige Kommunikation zwischen MD und Kassen stattfinden kann.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Der Besondere Teil zu den Regelungen in der Zusammenarbeit mit den Pflegekassen ist sehr schlank gehalten, um in dieser Richtlinie keine Inhalte zu wiederholen, die bereits an anderer Stelle detailliert in den spezifischen Richtlinien des MD Bund geregelt sind.

Derzeit wird der Richtlinienentwurf in den beiden UAG final beraten. Im Anschluss daran sollen die weiteren Schritte im Richtlinienverfahren eingeleitet werden, darunter das Stellungnahmeverfahren und die Einbindung der Gremien, mit dem Ziel das Richtlinienverfahren im Sommer 2026 abzuschließen.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

6.6 Weitere Richtlinienverfahren

Verfasst von:	Trixi Vierock [trixi.vierock@md-bund.de]
Stand:	9. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

LOPS-Richtlinie

Die Richtlinie „Prüfungen zur Erfüllung von Qualitätskriterien der Leistungsgruppen und von OPS-Strukturmerkmalen nach § 275a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB V“ (LOPS-Richtlinie) inklusive Anlagen wurde am 30. Dezember 2025 vom Bundesministerium für Gesundheit ohne Maßgabe genehmigt, am 9. Januar 2026 veröffentlicht und trat am 10. Januar 2026 in Kraft. Aufgrund des absehbaren Anpassungsbedarfs der LOPS-Richtlinie wurde der Fach-AG LOPS ein Dauermandat zur Ergänzung und Überarbeitung der LOPS-Richtlinie erteilt.

Die AG LOPS hat im Dezember mit den Beratungen zur erneuten Anpassung der LOPS-Richtlinie begonnen. Diese Überarbeitung erfolgt zur Anpassung an das Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG). Damit ein Erlass der LOPS-Richtlinie 3 zeitnah nach dem Inkrafttreten des KHAG erfolgen kann, findet sie parallel zum laufenden Gesetzgebungsverfahren statt.

Der Zeitplan zum Richtlinienverfahren orientiert sich an dem parlamentarischen Verfahren des KHAG. Von der bundespolitischen Ebene wurde zuletzt signalisiert, dass das parlamentarische Verfahren nun zügig beendet werden und das KHAG noch Anfang April in Kraft treten soll. Die Anpassung der LOPS-Richtlinie um die Änderungen des KHAG ist Grundlage für den Abschluss der Leistungsgruppenprüfungen durch die Medizinischen Dienste. Diese müssen ihre Prüfungen bis spätestens 31. Juli 2026 abschließen (§ 275a Absatz 2 Satz 8 SGB V-E nach KHAG). Damit die LOPS-Richtlinie 3 schnellstmöglich nach Genehmigung durch das BMG in Kraft treten kann, ist eine größtmögliche Straffung des Zeitplans erforderlich.

Nach diesem Zeitplan soll der fachliche Entwurf der überarbeiteten LOPS-Richtlinie 3 Ende Februar, kurz nach der 2./3. Lesung im Bundestag, an die Medizinischen Dienste zur Kommentierung versendet werden. Der Erörterungstermin mit dem Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates ist am 6. März 2026 vorgesehen. Das zweiwöchige externe Stellungnahmeverfahren findet vom 9. bis 23. März 2026 statt. Die vorbereitende Benehmensherstellung mit dem Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates sowie die Benehmensherstellung mit dem Verwaltungsrat ist in zwei Sonderterminen am 1. April 2026 vorgesehen.

Aufgrund des sehr straffen Zeitplans kann eine Übersendung der finalen Richtlinie und der Anlagen erst am 31. März 2026 erfolgen. Um eine informierte Benehmensherstellung zu ermöglichen, werden dem Grundsatzausschuss des Verwaltungsrates und dem Verwaltungsrat bereits bei Einleitung des Stellungnahmeverfahrens die Richtlinie und Anlagen bereitgestellt. Zudem werden die Unterlagen für die Benehmensherstellung eine Übersicht über die nach dem Stellungnahmeverfahren erfolgten Änderungen enthalten.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund
Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

7 Regelungen zur Durchführbarkeit von Qualitätsprüfungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI

Verfasst von: Jana Hilbig [jana.hilbig@md-bund.de]

Stand: 19. Januar 2026

Anlage(n): keine

Sachverhalt

Während der Corona-Pandemie wurden durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes zur Fortgeltung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Regelungen nach § 114 Absatz 2a SGB XI eingeführt. Seinerzeit war es das Ziel, mit diesen Regelungen bei den Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI flexibel auf veränderte Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie reagieren zu können. Die Regelungen waren durch den GKV-Spitzenverband im Benehmen mit dem MD Bund und dem PKV-Prüfdienst sowie im Einvernehmen mit dem BMG zu treffen. Die Regelungen wurden während der Corona-Pandemie immer wieder angepasst, die erste Regelung stammt vom 15. April 2021, die sechste und immer noch geltende Regelung stammt vom 27. März 2023.

Mit der zum 1. Januar 2026 durch das Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) geänderten Fassung des § 114 Abs. 2a SGB XI beziehen sich die Regelungen nunmehr allgemein auf längerfristige Krisensituationen von nationaler oder regionaler Tragweite. Zudem ist die primäre Zuständigkeit für die Regelung vom GKV-Spitzenverband auf den MD Bund übertragen worden. Gemäß § 14 Abs. 2a SGB XI sind die Regelungen durch den MD Bund im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und dem PKV-Prüfdienst bis zum 1. Juni 2026 sowie im Einvernehmen mit dem BMG zu treffen. Sie sind für die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste und den Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. verbindlich.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

8 IGeL-Monitor: Gut informiert entscheiden

Verfasst von: Dr. Stefan Lange [stefan.lange@md-bund.de]

Stand: 30. Januar 2026

Anlage(n): keine

Sachverhalt

Seit dem Jahr 2012 betreibt der MD Bund (in Rechtsnachfolge des MDS e.V.) die Website „IGeL-Monitor“. Auf der Website werden evidenzbasierte Bewertungen zu sogenannten Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) veröffentlicht und den Versicherten und der interessierten (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Bei IGeL handelt es sich in der Regel um Selbstzahlungsleistungen, d. h. sie gehören nicht zum kollektivvertraglichen Leistungsumfang der GKV; die Kosten für manche IGeL werden aber von einzelnen Krankenkassen als Satzungsleistungen (zumindest teilweise) übernommen. Die IGeL-Bewertungen des MD Bund erfolgen durch den Bereich Evidenzbasierte Medizin (EbM) und richten sich nach den Prinzipien der evidenzbasierten Medizin. Sie führen zu einem fünfstufigen Ergebnis: positiv, tendenziell positiv, unklar, tendenziell negativ, negativ.

Gegenwärtig befinden sich 61 Bewertungen auf der Website; davon wurden keine als „positiv“ und lediglich drei als „tendenziell positiv“ bewertet. Sechs Bewertungen erhielten das Ergebnis „negativ“.

Zwei Methoden, die im IGeL-Monitor mit „tendenziell positiv“ bewertet wurden, sind nach entsprechenden Anträgen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) in den Regelleistungskatalog aufgenommen bzw. auf dem Weg dorthin [vorläufig positives Votum des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG)].

Seit dem Jahr 2022 werden zusätzlich Podcasts zu einzelnen Bewertungen, aber auch zu relevanten Themen rund um IGeL und das Gesundheitssystem produziert. Bisher wurden 44 Folgen veröffentlicht, die durchschnittliche Zahl von Hörerinnen und Hörern liegt mit gut 500 in einem mittleren dreistelligen Bereich. Insgesamt belaufen sich die Besucherzahlen der IGeL-Webseite auf mindestens 35.000 pro Monat (durch individuelle Cookie-Einstellungen können nicht alle Besuche erfasst werden). Die Zahlen sind über die Jahre hinweg jenseits von anlassbedingten Ausreißern (z. B. Pressekonferenzen) recht stabil.

Zusätzlich erfolgen seit 2018 regelmäßig repräsentative Versichertenbefragungen (sogenannte IGeL-Reports) zur Inanspruchnahme von IGeL und zu den Erfahrungen damit. Im Jahr 2024 konnte so erstmals die Größenordnung der finanziellen Belastung der Versicherten auf eine solidere Grundlage gestellt werden: Es zeigte sich, dass gesetzlich Krankenversicherte im Jahr mindestens 2,4 Milliarden Euro für IGeL ausgeben.

Der MD Bund hält im Rahmen des IGeL-Monitors einmal im Jahr eine Pressekonferenz ab, in der aktuelle Bewertungsergebnisse und Zahlen aus den IGeL-Reports präsentiert werden. Die letzte Pressekonferenz im August 2025, die sich u. a. mit vier Bewertungen aus dem Bereich der Orthopädie befasste, erfreute sich abermals einer besonderen Aufmerksamkeit durch die Medien. So wurden die Tageschau um 20 Uhr sowie die Tagesthemen erreicht.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Der IGeL-Monitor ist immer wieder (häufig unsachlicher) Kritik von Anbietern von IGeL bzw. deren Berufsverbänden ausgesetzt. Bisher musste jedoch keine IGeL-Bewertung des MD Bund aufgrund einer solchen Kritik und jenseits von den regelmäßigen Aktualisierungen revidiert werden. Aktuell ist der MD Bund mit der Kritik eines Herstellers von Hyaluronsäure-Präparaten konfrontiert, der das Ergebnis „negativ“ zu Hyaluronsäure-Injektionen ins Kniegelenk bei Kniegelenksarthrose nicht akzeptieren möchte.

Im Rahmen seines Vortrages wird Herr Dr. Stefan Lange, Leiter des Bereiches Evidenzbasierte Medizin beim MD Bund, die Arbeit für den IGeL-Monitor vorstellen. Dabei wird er auf Aufgabe und Ziel des Portals, Arbeitsweise und Ergebnisdarstellung eingehen und anhand von Beispielen erläutern. Abschließend erfolgt ein Ausblick zur Weiterentwicklung des IGeL-Monitors.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und positioniert sich dazu.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

9 Wahl des Verwaltungsrates 2026/2027

Verfasst von:	Caroline Jung [caroline.jung@md-bund.de]
Stand:	5. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Gemäß Wahlordnung (WO) endet die erste Wahlperiode des Verwaltungsrates des MD Bund am 31. März 2027. Bis dahin muss ein neuer Verwaltungsrat gewählt sein und sich konstituiert haben. Das gesamte Wahlverfahren von Einsetzung des Wahlvorstandes bis zur Delegiertenversammlung umfasst mindestens 12 Wochen. Der neu gewählte Verwaltungsrat tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen. Mit der ersten (konstituierenden) Sitzung beginnt die Amtsdauer der gewählten Verwaltungsratsmitglieder. Bei vorzeitiger Wahl endet die Wahlperiode mit der turnusmäßigen konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates.

Für die Medizinischen Dienste stehen ebenfalls die Wahlen zur zweiten Amtsperiode an. 16 Vertreter*innen werden von den Verwaltungsräten oder Vertreterversammlungen der Landesverbände der Krankenkassen gewählt. Die Krankenkassen haben sich über die Zahl der Vertreter*innen, die auf die einzelne Kassenart entfällt, zu einigen. Sieben Vertreter werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes benannt, davon fünf Vertreter*innen auf Vorschlag der Betroffenenverbände sowie zwei Vertreter*innen jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der Landespflegekammern oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene und der Landesärztekammern. Nach der letzten Wahlhandlung einer Krankenkasse muss binnen fünf Monaten der neue Verwaltungsrat konstituiert werden.

Die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vertreten die Auffassung, dass zur Ermittlung der Sechs-Jahres-Amtsdauer des derzeit amtierenden Verwaltungsrates der Medizinischen Dienste nach § 279 Absatz 8 SGB V i.V.m. § 58 SGB IV die erste, konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats der für den Beginn der Amtsdauer maßgebliche Zeitpunkt ist und nicht der (spätere) Zeitpunkt des Rechtsformwechsels des jeweiligen MDK zum Medizinischen Dienst. Die konstituierenden Sitzungen der Verwaltungsräte Medizinischen Dienste haben fast alle im Januar und Februar 2021 stattgefunden, ein Verwaltungsrat hat sich bereits Anfang Dezember 2020 konstituiert.

Entscheidend für die Wahlen bei den Medizinischen Diensten und der Wahl beim MD Bund sind die Vorbereitungen für die Wahl der Krankenkassenvertreter*innen sowie die Benennung der sieben Vertreter*innen durch die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes. Neben der gesetzlichen Vorgabe, die Verwaltungsräte paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen, liegt es im Interesse der Medizinischen Dienste und des MD Bund, dass im Verwaltungsrat des MD Bund Mitglieder aus allen Medizinischen Diensten vertreten sind und sich alle Krankenkassenarten wiederfinden. Auch die Betroffenenverbände und Berufsvertretungen sollen sich wiederfinden. Insofern bedarf es einer Vorbereitung der Kandidat*innenfindung.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Voraussetzung für die Wahl des Verwaltungsrates des MD Bund ist die Möglichkeit der Nominierung der Kandidat*innen durch die Delegierten der Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste. Verantwortlich für die Nominierung und die Wahl ist der jeweils amtierende Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes. Zum Zeitpunkt der Einleitung des Wahlverfahrens beim MD Bund müssen die Vorbereitungen der Wahlen für die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste soweit erfolgt sein, dass das Kandidat*innentableau für den Verwaltungsrat des MD Bund zusammengestellt werden kann. Die Wahlen werden als Listenwahl durchgeführt.

Die Kassenartenverbände und die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden des Landes sind zu informieren, damit die Vorbereitungen der Wahlen zu den Verwaltungsräten der Medizinischen Dienste (frühzeitig) erfolgen können und damit die Nominierungen für den Verwaltungsrat MD Bund (frühzeitig) ermöglicht werden.

Eine mögliche Alternative wäre eine Änderung der Wahlordnung dahingehend, dass die Wahlperiode des Verwaltungsrates des MD Bund über den 31. März 2027 hinaus verlängert wird, so dass die Wahlen des Verwaltungsrates des MD Bund nach Abschluss der Wahlen bei den Medizinischen Dienste im zweiten Quartal 2027 erfolgen können.

Der Grundsatzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2026 mit den anstehenden Wahlen des Verwaltungsrates befasst. Er empfiehlt, die Wahlen in enger Abstimmung mit dem BMG für notwendige Regelungen und mögliche Vereinfachungen durchzuführen. Dies betreffe u. a. die Eröffnung der Möglichkeit, die Wahlen als Briefwahl durchzuführen und auch die Frage, ob der Verwaltungsrat des MD Bund noch durch die alten Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste oder erst durch die neuen Verwaltungsräte gewählt werden solle. Vor dem Hintergrund, dass alle Mitglieder im Verwaltungsrat wiederwählbar sind, könnte geklärt werden, wer für eine Wiederwahl zur Verfügung stünde.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

10 Satzungsänderungen

10.1 Wahlordnung im Hinblick auf die Wahl des Verwaltungsrates

Verfasst von:	Jan Brinkmann [jan.brinkmann@md-bund.de]
Stand:	6. Februar 2026
Anlage(n):	Satzung MD Bund mit Anlagen im ÄM, s. Anlage Wahlordnung

Sachverhalt

Die Wahlordnung des Medizinischen Dienstes Bund regelt die Wahl und die Nachwahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund nach § 282 Absatz 2 SGB V. Sie wurde als Anlage zur Satzung am 6. Dezember 2021 vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund beschlossen und vom Bundesministerium für Gesundheit durch Bescheid vom 16. Dezember 2021 genehmigt.

Vor dem Hintergrund der Ende März 2027 auslaufenden Amtsperiode und der anstehenden Neuwahlen wurde die Wahlordnung daraufhin geprüft, inwieweit im Sinne des Bürokratieabbaus Verfahrenserleichterungen möglich sind. Hierbei sind zwei Aspekte identifiziert worden, bei denen die Wahlordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung eine persönliche Anwesenheit vor Ort voraussetzt, ohne dass die gesetzlichen Grundlagen diese vorschreiben würden. Das betrifft zum einen die Delegiertenversammlung (siehe unter 1) und zum anderen die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand (siehe unter 2).

1. Durchführung der Delegiertenversammlung als Briefwahl

Bei der Delegiertenversammlung in der bisherigen Fassung der Wahlordnung kommen die Delegierten an einem bestimmten Tag persönlich an einem bestimmten Ort in Präsenz zusammen, geben dort, nachdem sie zuvor das Votum unter den Mitgliedern für ihre Gruppe eingeholt hatten, diese Stimme geheim und schriftlich ab. Vor dem Hintergrund, dass es einen hohen Aufwand für alle Beteiligten bedeutet, so viele Delegierte zeitgleich an einem Ort zu versammeln, dass allgemeine (z.B. Wetter) und persönliche Gründe (etwa Krankheit) einer Präsenz im Wege stehen können und dass die Präsenz letztlich keine Folgen für den Inhalt der einzelnen Stimme oder die Form seiner Abgabe hat, soll der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund zukünftig auf den hohen Aufwand einer Präsenzveranstaltung verzichten und die Delegiertenversammlung als Briefwahl anordnen können.

Nicht mehr notwendig wäre dann die aktuelle Regelung des § 10 WO zur Durchführung der Delegiertenversammlung bei besonderer Lage. Es wird daher empfohlen, die aktuelle Regelung des § 10 WO dahingehend zu ändern, dass § 10 WO zukünftig die Regelungen zur Durchführung der Delegiertenversammlung als Briefwahl enthält.

2. Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand

Die Aufgaben des Wahlvorstandes sind in § 3 WO geregelt. Dieser ruft die Delegiertenversammlung zur Wahl des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund ein (zukünftig ggf. als Briefwahl, s. o.)

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

und wickelt die Nachwahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund ab. Er wird gemäß § 3 Absatz 5 bei seinen Aufgaben durch den Medizinischen Dienst Bund unterstützt.

Die Auszählung der Stimmzettel ist aufgrund der Wahlordnung bislang nur in der Form möglich, dass der Wahlvorstand bei der Auszählung persönlich vor Ort anwesend ist. Die Erfahrungen insbesondere aus den zahlreichen Nachwahlen während der aktuellen Amtsperiode haben jedoch gezeigt, dass diese Praxis sehr aufwendig ist.

Zukünftig soll es daher auch möglich sein, dass die Auszählung der Stimmen hybrid erfolgen kann, indem die Auszählung der Stimmen unter persönlicher Anwesenheit Mitarbeitender des Medizinischen Dienstes Bund (regelmäßig auch des Justiziariats) und zeitgleicher Zuschaltung der Mitglieder des Wahlvorstandes per Video- und Tonübertragung erfolgt.

Für die Nachwahlen sowie im Falle der Delegiertenversammlung als Briefwahl sollen Regelungen in die Wahlordnung übernommen werden, die eine hybride Umsetzung ermöglichen.

3. Rechtssicherheit bei zwischenzeitlicher Neukonstituierung eines MD-Verwaltungsrates

Für den Fall, dass sich nach Bekanntmachung der Delegiertenversammlung ein neuer MD-Verwaltungsrat konstituiert, sollen zugunsten der Rechtsklarheit Regelungen geschaffen werden, die zum einen sicherstellen, dass die Wahlen zum Verwaltungsrat des MD Bund dadurch nicht verzögert werden und zum anderen die Beteiligungsrechte des neu konstituierten Verwaltungsrates an den Wahlen des MD Bund wahren.

Dies soll sichergestellt werden, indem klargelegt wird, dass Änderungen der Wahl der Delegierten bis zur Einladung der Delegierten nach § 3 Absatz 4, beziehungsweise Änderungen der Nominierung bis zum Ablauf der Frist des § 8 Satz 1 durch den neuen Verwaltungsrat erfolgen können, der neue Verwaltungsrat jedoch nach Ablauf der jeweiligen Frist an die Auswahlentscheidung des alten Verwaltungsrates gebunden ist.

Der Grundsatzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2026 mit den vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung befasst. Er empfiehlt eine Änderung der Wahlordnung dahingehend, die Möglichkeit zu eröffnen, die Delegiertenversammlung als Briefwahl durchzuführen und die Auszählung im Hybridformat durchführen zu können. Des Weiteren empfiehlt der Grundsatzausschuss durch Änderung der Wahlordnung Rechtssicherheit zu schaffen bei Neukonstituierung eines MD-Verwaltungsrates während des Wahlverfahrens zum Verwaltungsrat des MD Bund.

Eine entsprechend des Sachverhalts geänderte Wahlordnung ist im Änderungsmodus beigefügt (siehe Satzung mit Anlagen im ÄM, Seiten 4-5, 23, 25, 30-32).

In der Sitzung wird aktuell berichtet.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 13 Nummern 1 und 12 der Satzung die „Wahlordnung zur Wahl des Verwaltungsrates des MD Bund“ als Anlage zur Satzung mit den in der Anlage zur Beratungsunterlage im Änderungsmodus kenntlich gemachten Änderungen zu beschließen (vgl. Seiten 4-5, 23, 25, 30-32).

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

10.2 Anpassung der Regularien zum Erlass von Richtlinien gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund (Anlage zur Satzung)

Verfasst von:	Jan Brinkmann [jan.brinkmann@md-bund.de]
Stand:	5. Februar 2026
Anlage(n):	Satzung MD Bund mit Anlagen im ÄM, s. Anlage Regularien

Sachverhalt

Die „Regularien zum Erlass von Richtlinien gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung des Medizinischen Dienstes Bund“ wurden vom Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Bund am 21. Juni 2023 beschlossen und durch Beschluss vom 20. November 2024 geändert, der schließlich vom Bundesministerium für Gesundheit durch Bescheid vom 5. März 2025 genehmigt wurde.

In diesem Genehmigungsschreiben hatte das BMG dem MD Bund bezüglich der Regularien nachfolgenden Hinweis erteilt:

„Nach dem Verständnis des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) berechtigt die Ergänzung der Ziffer IV. neu in der Anlage "Regularien zum Erlass von Richtlinien" mit der Formulierung "ohne das vorgenannte Verfahren durchzuführen" dazu, auf die Durchführung sämtlicher oder ausgewählter Verfahrensschritte der Ziffern I. bis III. der Anlage zu verzichten. Der MD Bund wird um Prüfung gebeten, ob es im Interesse der Rechtsklarheit zweckmäßig wäre, dies durch eine Bezugnahme auf die betreffenden Ziffern der Anlage zu konkretisieren. Ggf. könnte eine entsprechende Anpassung bei der nächsten Satzungsänderung vorgenommen werden.“

Das Justizariat des MD Bund hat den Hinweis gemeinsam mit der Stabsstelle Richtlinienkoordination geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass auch mit der bisherigen Regelung unter IV. Beschleunigtes Verfahren, Absatz 1 („ohne das vorgenannte Verfahren durchzuführen“), hinreichend klar geregelt ist, dass damit alle vorgenannten Verfahrensschritte unter I. bis III. ausgenommen sind, die vom BMG empfohlene Klarstellung aber dennoch im Sinne der zusätzlichen Rechtsklarheit erfolgen soll.

Die bisherige Regelung soll in Ziffer IV Absatz 1 insofern wie folgt geändert werden (s. Hervorhebung).

*„Der Vorstand kann die Änderung einer Richtlinie im Benehmen mit den Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch Beschluss erlassen, ohne das vorgenannte Verfahren **der Ziffern I. bis III.** durchzuführen, soweit der Änderung kein eigener Entscheidungsspielraum des Medizinischen Dienstes Bund zugrunde liegt.“*

Der Grundsatzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat, die vorgeschlagene Änderung der Regularien zu beschließen.

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 5 Absatz 2 und § 13 Nummer 1 der Satzung die „Regularien zum Erlass von Richtlinien“ als Anlage zur Satzung mit den in der Anlage zur Beratungsunterlage im Änderungsmodus kenntlich gemachten Änderungen zu beschließen (vgl. Seite 22).

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund

Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

10.3 Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund (Anlage zur Satzung)

Verfasst von:	Caroline Jung [caroline.jung@md-bund.de]
Stand:	5. Februar 2026
Anlage(n):	Satzung MD Bund mit Anlagen im ÄM, s. Anlage Entschädigungsregelung

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 20. November 2024 hatte der Verwaltungsrat eine Änderung der Entschädigungsregelung beschlossen, mit der die Entschädigungsregelung um eine Konkretisierung der entschädigungsfähigen „Beratung“ ergänzt wurde: „... Beratung im Format der Videokonferenz bei eiligen Fällen zur Vorbereitung einer anschließenden schriftlichen Beschlussfassung ...“. Das BMG hat die Entschädigungsregelung mit Schreiben vom 5. März 2025 mit dem Hinweis genehmigt, zu prüfen, ob es zur Klarstellung zweckmäßig wäre, auf die Formulierung „in eiligen Fällen“ zu verzichten. Das BMG geht davon aus, dass die Teilnahme an Beratungen im Format der Videokonferenz, die einer schriftlichen Beschlussfassung vorangehen, unabhängig von ihrer Eilbedürftigkeit entschädigt werden sollen.

Mit dem beigefügten Änderungsentwurf der Entschädigungsregelung (s. Anlage) wird diese Klarstellung wie folgt vorgenommen:

Bei den Ziffern I. und I.D. wird „in eiligen Fällen“ gestrichen (vgl. Seiten 36 und 39 der Anlage).

„... Beratung im Format der Videokonferenz ~~in eiligen Fällen~~ zur Vorbereitung einer anschließenden schriftlichen Beschlussfassung ...“

Der Grundsatzausschuss empfiehlt dem Verwaltungsrat, die vorgeschlagene Änderung der Entschädigungsregelung zu beschließen.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 und § 13 Nummer 1 der Satzung die „Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Bund“ als Anlage zur Satzung mit den in der Anlage zur Beratungsunterlage im Änderungsmodus kenntlich gemachten Änderungen zu beschließen (vgl. Seiten 36 und 39).

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund
Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

11 Mietangelegenheiten

Verfasst von:	Torben Diekmann [torben.diekmann@md-bund.de]
Stand:	6. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Standort Essen:

Der Mietvertrag für den Königshof Essen ist unterschrieben. Ein Einzug ist bis spätestens 30. September 2026 vorgesehen. Mit dem Vermieter des Büroparks Bredeney ist ein Auszug bereits vor dem 31. Dezember 2026, zum 31. Oktober 2026 vereinbart.

Der Mietvertrag entspricht dem dafür eingeplanten Budget im Haushalt und der externen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Laufzeit des Mietverhältnisses beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Der MD Bund als Mieter hat eine Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre.

Die Planungen für den Ausbau der Mietfläche im Königshof haben begonnen und werden in enger Abstimmung zwischen Mieter und Vermieter umgesetzt.

Grundriss und technische Ausstattung sind bereits in Umsetzung. Farbkonzept und Möblierung befinden sich in Planung.

Standort Berlin:

Die Verhandlungen für den Mietvertrag Berlin sind in der Endphase.

Der Mietvertrag entspricht dem dafür eingeplanten Budget im Haushalt und der externen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Auch hier wird die Laufzeit des Mietverhältnisses 10 Jahre betragen, ab dem Zeitpunkt der Übergabe. Der MD Bund als Mieter hat eine Verlängerungsoption für weitere fünf Jahre.

Ein Einzug kann sehr wahrscheinlich zum 1. Januar 2027 vereinbart werden. Mit dem Auszug beim Medizinische Diensten Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember 2026 kommt es hier zu keiner Überlappung.

Ausbauplan und Kostenaufteilung sind weitestgehend vereinbart und entsprechen in der Planung dem dafür vorgesehen Budget.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund
Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

12 Öffentlichkeitsarbeit – Planung 2026

Verfasst von:	Michaela Gehms [michaela.gehms@md-bund.de]
Stand:	6. Februar 2026
Anlage(n):	keine

Sachverhalt

Regelmäßige Veranstaltungen und Pressekonferenzen sind wichtige Kommunikationsmaßnahmen, um einerseits die Vernetzung mit den Stakeholdern des Medizinischen Dienstes Bund (z. B. Kassen, Politik, Patienten- und Leistungserbringerverbänden, Fachmedien) kontinuierlich zu pflegen und um andererseits als Expertenorganisation aktuelle und sachgerechte Impulse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen und medizinischen Versorgung in Deutschland setzen zu können. Im Fokus stehen für den Medizinischen Dienst Bund dabei die Themen Versorgungsqualität und Patientensicherheit.

Um diese Ziele zu erreichen, plant der Medizinische Dienst Bund 2026 folgende Veranstaltungen und Pressekonferenzen:

- 28. April 2026: Pressekonferenz zur Weiterentwicklung der Pflegebegutachtung
- 19. Mai 2026: Politischer Abend des Medizinischen Dienstes Bund
- 20. August 2026: Veröffentlichung der Jahresstatistik zur Behandlungsfehlerbegutachtung des Medizinischen Dienstes
- 29. Oktober 2026: Pressekonferenz des IGeL-Monitors
- 11. November 2026: Expertenforum Pflege

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis und tauscht sich dazu aus.

Beratungsergebnis

Verwaltungsrat Medizinischer Dienst Bund
Präsenzsitzung | 25. Februar 2026 | Berlin

13 Sonstiges

Verfasst von: Caroline Jung [caroline.jung@md-bund.de]
Stand: 6. Februar 2026
Anlage(n): Terminübersicht 2026 – SV-Gremien

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund des unter TOP 6.6 erläuterten straffen Zeitplans zum Erlass der LOPS-Richtlinie 3 werden folgende **zusätzliche Gremientermine** angesetzt:

- **Grundsatzausschuss am Mittwoch, dem 1. April 2026, von 9 bis 10:30 Uhr,
als Videokonferenz**
- **Verwaltungsrat am Mittwoch, dem 1. April 2026, von 10:45 bis 12 Uhr,
als Hybridsitzung**

Der bereits für den Grundsatzausschuss zusätzlich angesetzte Termin am Donnerstag, dem 7. Mai 2026 von 9:30 bis 10:30 Uhr entfällt.

Beratungs-/Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis